



Nummer 11		Freyung, 12.08.2013		43. Jahrgang	
Datum	Inhalt				Seite
05.08.2013	Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Knauf AMF GmbH & Co. KG, Grafenau: wesentliche Änderung der bestehenden Anlage zum Trocknen von Mineralplatten durch Errichtung und Betrieb eines BHKW zur Betriebsunterstützung; Bekanntmachung nach § 3 a UVPG				35
08.08.2013	Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (BayBO)				35

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG):

Knauf AMF GmbH & Co. KG, Grafenau: wesentliche Änderung der bestehenden Anlage zum Trocknen von Mineralplatten durch Errichtung und Betrieb eines BHKW zur Betriebsunterstützung;

Bekanntmachung nach § 3 a UVPG

Die Knauf AMF GmbH & Co. KG beantragt die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die wesentliche Änderung der bestehenden Anlage zum Trocknen von Mineralplatten im Werk 2 auf der Flur-Nr. 636/20, Gemarkung Schlag durch Errichtung und Betrieb eines BHKW zur Betriebsunterstützung auf der Flur-Nr. 636, Gemarkung Schlag (Elsenthal 15, 94481 Grafenau).

Das geplante Vorhaben ist genehmigungsbedürftig nach den §§ 4, 16 BImSchG i.V.m. § 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV und den Nrn. 1.2.2.1 (V) (Trockner) und 1.2.2.2 (V) (BHKW).

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wurde für die Errichtung und den Betrieb des BHKWs eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c Satz 2 UVPG i.V.m. der Nr. 1.2.2.2 der Anlage 1 zum UVPG durchgeführt.

Die Prüfung ergab, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umwelteinwirkungen zu erwarten sind. Daher ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich.

Die Entscheidung hierüber kann während der Dienststunden im Landratsamt Freyung-Grafenau, Gebäude Königsfeld, Grafenauer Str. 44, 94078 Freyung, Zimmer-Nr. 318 eingesehen werden.

Hinweis: Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Freyung, 05.08.2013

Landratsamt Freyung-Grafenau

Fuchs, ROI

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Das Landratsamt Freyung-Grafenau hat mit Bescheid vom 08.08.2013 unter dem Aktenzeichen 31-2-BG-236-2013 der Stadt Freyung Service GmbH, Rathausplatz 1, 94078 Freyung, eine Baugenehmigung zum Neubau eines Nahwärmeheizkraftwerkes in Freyung, auf den

Grundstücken Flurnummern 411/1 und 407 der Gemarkung Ort erteilt.

Da im vorliegenden Fall an mehr als 20 Nachbarn eine Zustellung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 1 Satz 6 BayBO erfolgen müsste, wird diese nach Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe (in Form dieser öffentlichen Bekanntmachung) Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg (Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg; Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg) schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen den erteilten Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.
- Gemäß § 212 a BauGB entfällt die aufschiebende Wirkung von Rechtsbehelfen Dritter gegen diesen Bescheid. Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung

kann beim Landratsamt Freyung-Grafenau oder beim o. g. Verwaltungsgericht gestellt werden.

Sonstige Hinweise

Der Bescheid und die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können beim Bauamt des Landratsamtes Freyung-Grafenau, Grafenauer Straße 44, 94078 Freyung, Zi. Nr. 303, während der allgemeinen Geschäftszeiten eingesehen werden. Eine vorherige Terminvereinbarung unter 08551/57-175 wird empfohlen.

Freyung, 08.08.2013

Landratsamt Freyung-Grafenau

Wilhelm

Regierungsdirektor

Herausgeber/Redaktion/Herstellung/Vertrieb: Landratsamt Freyung-Grafenau
Wolfkerstraße 3, 94078 Freyung
Telefon: 08551 57-0, Fax: 08551 57-252
Email: info@lra.landkreis-frg.de

Das Amtsblatt wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel monatlich.

Das Amtsblatt ist auch über das Internet abrufbar (<http://www.freyung-grafenau.de>).
